



**Was offline illegal ist,
soll es auch online sein**

Grundwissen

Der Digital Services Act - Europa zwischen Innovation und Informationskrise

Michelle Duda



Open Peer Review

Dieser Beitrag wurde lektoriert von: Ramon Schmitt und Larissa Pilch



Michelle arbeitet und promoviert am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung der Universität zu Köln bei Prof. Dr. Dr. Rostalski. In diesem Kontext und auch in ihrer Freizeit setzt sie sich mit der Thematik von Digitalisierung und Recht mit einem Schwerpunkt in Cyberaggression und Datenschutz auseinander.

Das Internet ermöglicht eine gänzlich neuartige Form des multilateralen Austauschs. Erstmals ist es möglich, in Echtzeit mit Personen aus aller Welt zu kommunizieren, sein Leben mit einer schier unbegrenzten Zahl an Menschen zu teilen und Produkte aus aller Welt zu erwerben, sei es von einem gewerblichen oder privaten Verkäufer¹. Das Projekt *„Metaverse“* vom Unternehmen *Meta Platforms*² sowie weitere VR-Welten setzen sogar erste Bausteine für die Möglichkeit eines parallelen, virtuellen Lebens ein, in dem man heiraten, Sport treiben und Freunde treffen kann.

¹ Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Hauptwörtern nur die männliche Form verwendet. Diese Begriffe sollen für alle Geschlechter gelten.

² Bis Oktober 2021 noch als *Facebook Inc.* bekannt.

Man muss sich dafür nicht aus den eigenen vier Wänden bewegen³ – **Surrogates**⁴ lässt grüßen. Der Alltag wird schnelllebiger und Erkenntnisgewinn ist nur noch eine Frage der Internetqualität. Das Potenzial dieser digitalen Entwicklung ist gewaltig. Und doch zeigt die Realität die dunklen Aspekte eines digitalisierten Miteinanders auf: Krisensituationen wie der aktuelle Krieg in der Ukraine, die Coronapandemie, die US-Präsidentschaftswahl 2020 oder die Vertuschungsversuche von China hinsichtlich der Gewalttaten an den Uiguren in der Region Xinjiang verdeutlichen den Krieg um Informationen. Damit sind nicht nur tatsächliche Angriffe auf Informationsinfrastrukturen gemeint, sondern auch die Frage nach der Herrschaft über Information. Wer erhält welche Informationen? Die Verbreitung von Falschen oder die Unterdrückung von wahren Informationen sind häufige Probleme in bewaffneten Konflikten und Krisensituationen. Die genannten Fälle sind nur einige – aber prägnante – Beispiele der Einflussnahme von Verschwörungstheorie und der privaten und staatlichen Einflussnahme auf die Meinungsbildung.⁵ Derartige Behauptungen wurden hauptsächlich über soziale Medien verbreitet, geteilt und millionenfach in vielen Sprachen angesehen, innerhalb wie auch außerhalb der EU.

Aber auch fernab von politisch motivierten Kampagnen zeigt sich die negative Kehrseite von Anonymität und Allgegenwärtigkeit des Internets. Gerade bei Betrachtung der Entwicklung in der Hochzeit der Coronapandemie, in der aufgrund diverser Lockdowns analoger Kontakt spärlich war, ließ sich ein Anstieg von Cybermobbing und damit einhergehenden psychischen Problemen beobachten.⁶ Nicht selten gipfelt

dies in Langzeitschäden oder gar dem Suizid der Betroffenen.⁷ Auch auf das Entstehen und die Entwicklung von Essstörungen und damit verbundenen psychischen Störungen hat das Internet einen enormen Einfluss.⁸ In einer Studie schätzen 65 % der Befragten das Internet als unsicher ein und sogar 90 % sind sich einig, dass Maßnahmen erforderlich sind, um die Verbreitung illegaler Inhalte online zu begrenzen.⁹ Die EU setzt nun mit dem **Digital Services Act (DSA)** einen „**neuen Standard für**

die Rechenschaftspflicht von Online-Plattformen im Umgang mit illegalen und schädlichen Inhalten“.¹⁰ Aber wie sieht das Gesetz aus, das ein sicheres und verantwortungsvolles Online-Umfeld schaffen und verhindern soll, dass gefährliche Desinformationen viral gehen oder unsichere Produkte auf Marktplätzen angeboten werden?

Ziel des DSA:
„Was offline illegal ist,
soll es auch online sein“

A. Kontext und Ziele des Digital Service Acts

Europa bemüht sich um eine Vorreiterstellung im digitalen Wandel.¹¹ Zwei hierfür heiß erwartete Verordnungen sind der **Digital Markets Act (DMA)** und der **Digital Services Act (DSA)**. Während der **DMA** (noch) im Entwurfsstadium steckt¹² und die wettbewerbliche Regulierung von sog. **Gatekeepern** zum Inhalt hat,¹³ erhebt der **DSA** den Anspruch, ein einheitliches Regelwerk zu

Pflichten und Verantwortlichkeiten von Intermediären innerhalb des Binnenmarktes zu sein. Trotz Fokus auf besseren Verbraucherschutz und deren Grundrechte im Internet, sollen Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Expan-

³ S. hierzu die Reportage von einem Reporter bei Funk als Selbstversuch, [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2022).

⁴ Ein Film von 2009, in dem *Bruce Willis* als FBI-Agent Morde an besagten ‚Surrogates‘ aufklären muss. Die Menschen leben fast ausschließlich von Zuhause aus, sie steuern maschinelle Doppelgänger mit ihrem Bewusstsein und setzen sich den Gefahren eines analogen Lebens nicht mehr aus.

⁵ Exemplarisch seien etwa genannt: Das Trinken von Industrialkohol schütze vor dem Covid-19-Virus, 5G-Telekommunikationsmasten unterstützten die Verbreitung des Virus, häufiges Händewaschen schütze nicht vor dem Virus; in Bezug auf die Präsidentschaftswahl: Es habe Wahlbetrug stattgefunden, der jedoch nie belegt werden konnte und im Ergebnis in dem Sturm auf das Kapitol am 6. Januar 2021 gipfelte.

⁶ *Schunk/Zeh/Trommsdorff*, *Computers in Human Behavior* 126 (2022), [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2022); *Ispas/Ispas*, *Educacia 21 Journal*, Iss. 21 (2021), 159.

⁷ *Weitzel* in *Böhmer/Steffgen*, *Mobbing an Schulen*, 131, (139-144).

⁸ *Grogan*, *Encyclopedia of Body Image and Human Appearance*, Vol. 1 (2012), 201; *Opara/Santos*, *Hispanic Journal of Behavioral Science* Vol. 41, iss. 3 (2019), 363 (368).

⁹ Eurobarometer Umfrage unter den Nutzern in ganz Europa vom 12.09.2018, [hier](#) abrufbar (Stand: 18.05.2022).

¹⁰ KOM, Presseartikel vom 25.04.2022, [hier](#) abrufbar (Stand: 18.05.2022).

¹¹ KOM(2020)825 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, 2: „In der Entschließung wird auch für Regeln zur Untermauerung eines wettbewerbsfähigen digitalen Umfelds in Europa plädiert und davon ausgegangen, dass das Gesetz über digitale Dienste weltweit Standards setzen wird.“

¹² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte), KOM(2020)842 final, 15.12.2020.

¹³ S. vertiefend zum DMA-Entwurf „Das Gesetz über digitale Märkte: für faire und offene digitale Märkte“, KOM, [hier](#) abrufbar (Stand: 18.05.2022); *Eppelmann*, *CTRL 1/2022*, 123 (130 f.).

sion kleinerer Plattformen gefördert werden. Der **DSA** soll die **E-Commerce-RL (2000/31/EC)** von 2000¹⁴ reformieren. Nach einem ersten Entwurf – parallel vorgelegt zu demjenigen für den **DMA** am 15.12.2020¹⁵ – einigten sich das Europäische Parlament und die EU-Mitgliedstaaten nun am 23.04.2022 auf das **Gesetz über digitale Dienste**: Was offline illegal ist, soll es auch online sein. Doch wird es diesen eigenen hohen Ansprüchen gerecht? Welche Folgen ergeben sich für die Plattformbetreiber? Wird der Balanceakt zwischen Verbraucherschutz und Innovation erfolgreich vollzogen?

Das Gesetz richtet sich an alle Intermediäre, also vermittelnde Online-Dienste, die Dienstleistungen in der EU erbringen.¹⁶ Gemeint sind damit Vermittlungsdienste wie Internetanbieter, Hosting-Dienste oder Online-Plattformen, die Verkäufer und Verbraucher nutzen, seien es Online-Marktplätze oder Social-Media-Plattformen (**Amazon, Youtube, Instagram** etc.), aber auch Suchmaschinen wie **Google**. Hinsichtlich der Pflichten der Online-Unternehmen differenziert der **DSA** zwischen Rolle, Größe und Auswirkung im Online-Umfeld.¹⁷ Insbesondere sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen mit mehr als 10 % der 450 Millionen Verbraucher aus der EU sind anfällig für die Verbreitung illegaler Inhalte, die zu ‚Schäden‘ an der Gesellschaft führen können, weshalb diese gesondert reguliert werden und strengeren Anforderungen unterliegen. Ob der Intermediär innerhalb oder außerhalb der EU niedergelassen ist, ist irrelevant, solange die Dienste innerhalb des Binnenmarktes angeboten werden.¹⁸ Die Plattformen sollen mehr Verantwortung dafür übernehmen, was auf ihnen passiert. Für kleinere Unternehmen mit weniger als 45 Millionen Nutzern im Monat soll es Ausnahmen geben.

B. Regelungsinhalt des neuen Gesetzes

Im Ergebnis betrifft der **DSA** somit zwei Gruppen:

- Online-Plattformen und Unternehmen: Sie unterliegen neuen Standards für die Rechenschaftspflicht in Bezug auf illegale und schädliche Inhalte. Der DSA soll als einheitliches Regelwerk die Grundlage für Innovation auf dem digitalen Binnenmarkt und die Expansion kleinerer Unternehmen sein.¹⁹
- Private Nutzer: Erhöhter Schutz und größere Beteiligungsmöglichkeiten.

Zur Bekämpfung illegaler Waren, Dienstleistungen oder Inhalte soll es Nutzern ermöglicht werden, diese Inhalte entsprechend zu kennzeichnen. Auf Seite der Plattformen soll es den Betreibern möglich sein, mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern zusammenzuarbeiten. Ebenso sollen gewerbliche Nutzer auf Online-Marktplätzen leichter aufspürbar sein. Darüber hinaus sind stichprobenartig Überprüfungen vorgesehen, ob entsprechende Produkte oder Dienstleistungen in einer amtlichen Datenbank als illegal identifiziert wurden.

I. Pflichten der Intermediäre

Aktuell werden Nutzer mit illegalen Produkten, Inhalten und Dienstleistungen konfrontiert, deren Behandlung meist im Ermessen der Plattformen liegt. Ziel der neuen Verpflichtungen und Regularien sind unter anderem eine erleichterte Entfernung illegaler Inhalte und der Schutz der Grundrechte der Nutzer. Insbesondere Online-Plattformen, welche die 10 %-Hürde überschreiten und somit mehr als 45 Millionen Nutzer aus der EU erreichen, sehen sich aufgrund des damit erhöhten Risikos für die Gesellschaft einer Vielzahl neuer Verpflichtungen gegenüber gestellt. So haben diese Plattformen und Suchmaschinen risikobasierte Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch ihrer Systeme zu verhindern. Das entsprechende Risikomanagementsystem muss von unabhängiger Seite überprüft werden. Um das Fortschreiten von Online-Risiken nachvollziehen zu können, müssen sie außerdem den Zugriff von der Forschung auf die Kerndaten ermöglichen. Um die Plattformen bei der Ein-

¹⁴ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABI. L 178 vom 17.07.2000, 1.

¹⁵ KOM(2020)825 final.

¹⁶ Rat der EU, Pressemitteilung vom 23.04.2022, [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2022).

¹⁷ KOM, Gesetz über digitale Dienste: mehr Sicherheit und Verantwortung im Online-Umfeld, [hier](#) abrufbar (Stand: 18.05.2022).

¹⁸ KOM(2020)825 final, 7, 14.

¹⁹ KOM, Pressemitteilung vom 23.04.2022, [hier](#) abrufbar (Stand: 18.05.2022).

haltung der Vorschriften zu unterstützen, sind Verhaltenskodizes und technische Standards vorgesehen.

Im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes wird Online-Marktplätzen eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber Anbietenden, die ihre Produkte oder Dienstleistungen auf ihren Online-Plattformen verkaufen, auferlegt. Hierbei müssen sie Informationen über die verkauften Produkte und Dienstleistungen erheben und zugunsten europäischer Konsumenten anzeigen.²⁰

Aber auch die Mitgliedstaaten und die Kommission übernehmen einen Großteil der Verantwortung in diesem Wandel: Mit Unterstützung eines neuen europäischen Gremiums für digitale Dienste ist es an den Mitgliedstaaten, eine Aufsichtsstruktur einzurichten, die der Komplexität des Online-Raums gerecht wird. Bei sehr großen Plattformen – diejenigen, welche die 10 %-Hürde erreichen – übernimmt die Kommission selbst die Überwachung und Durchsetzung. Die Grafik soll eine Übersicht über die Aufteilung der diversen Pflichten schaffen und orientiert sich an derjenigen der Europäischen Kommission.²¹

	Vermittlungs- dienste	Hosting- Dienste	Online- Plattformen	Sehr große Plattformen
Transparenzberichte	✓	✓	✓	✓
Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung der Grundrechte in Nutzungsbedingungen	✓	✓	✓	✓
Auf Anweisung Zusammenarbeit mit nationalen Behörden	✓	✓	✓	✓
Kontaktstellen und - falls erforderlich - rechtlicher Vertreter	✓	✓	✓	✓
Melde-, Abhilfe- und Informationspflichten		✓	✓	✓
Meldung von Straftaten		✓	✓	✓
Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen sowie außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren			✓	✓
Vertrauenswürdige Hinweisgeber			✓	✓
Maßnahmen gegen missbräuchliche Meldungen und Gegendarstellungen			✓	✓
Spezielle Pflichten für Marktplätze (bspw. stichprobenartige Kontrollen)			✓	✓
Verbot von Werbung, die sich gezielt an Kinder richtet oder spezielle personenbezogene Daten nutzt			✓	✓
Transparenz der Empfehlungssysteme			✓	✓
Transparenz von Online-Werbung zugunsten der Nutzer			✓	✓
Verpflichtung zu Risikomanagement und Krisenreaktion				✓
Externe und unabhängige Prüfung, interne Compliance-Funktion und öffentliche Rechenschaftspflicht				✓
Möglichkeit für Nutzer, Empfehlungen anhand von Profiling abzulehnen				✓
Datenaustausch mit Behörden und Forschenden				✓
Verhaltenskodizes				✓
Zusammenarbeit in Krisen				✓

Darstellung des Pflichtenkatalogs für die Dienst- und Plattformbetreiber (Intermediäre).

²⁰ Rat der EU, Pressemitteilung vom 23.04.2022, [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2022).

²¹ [Hier](#) abrufbar (Stand: 18.05.2022).

II. Schutz und Mündigkeit der Nutzer

Eine Umfrage, die im Kontext der Beratung von **DMA** und **DSA** durchgeführt wurde, ergab, dass es unter Bürgern ein Bedürfnis nach erhöhter Transparenz der Plattformen hinsichtlich ihres Moderationsprozesses und der -ergebnisse gab.²² Diesem Ruf nach erhöhter Transparenz wird nachgekommen. Der aktuell veröffentlichte Entwurf etwa sieht mindestens einmal jährlich klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten vor, die die Vermittlungsdienste im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben.²³ Diese Berichte sollen unter anderem die Anzahl der von Behörden der Mitgliedstaaten erhaltenen Anordnungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen illegalen Inhalte und die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der in diesen Anordnungen geforderten Maßnahmen enthalten oder auch die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen. Dies soll den Nutzern ermöglichen, die dahinterstehenden Entscheidungen anzufechten.

Auch der gezielten Werbung geht es an den Kragen: Bestimmte Arten gezielter Werbung auf Online-Plattformen sollen verboten sein, etwa wenn sie auf Kinder abzielen oder besondere personenbezogene Daten nutzen.²⁴ Um eine solche Art der Werbung unter Verwendung personenbezogener Daten handelt es sich etwa, wenn einer Person auf ihrem Social Media Feed Veranstaltungen oder Lokalitäten im eigenen Wohn- oder Aufenthaltsort angezeigt werden. Dabei wird der Datensatz des eigenen Wohnorts, den man etwa bei der Anmeldung angegeben hat, verwendet, um die passenden Anzeigen herauszufiltern und dem Nutzer zu präsentieren. Die Transparenzpflicht der Plattformen ist deshalb auch hinsichtlich der Algorithmen vorgesehen, welche die entsprechenden Werbevorschläge erstellen – sehr große

²² [Hier](#) abrufbar (Stand: 18.05.2022); in diesem Kontext seien insbesondere *Meta's* Bemühungen um das *Facebook Oversight Board* zu nennen, mit diesem Institut und den Grundrechtsfragen setzt sich *Beckmann*, [CTRL 1/2022](#), 54 ff. auseinander.

²³ KOM(2020)825 final, 57.

²⁴ Art. 4 Nr. 1 DSGVO: Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Plattformen und Suchmaschinen werden Nutzern sogar ein System zur Empfehlung von Inhalten anbieten müssen, das nicht auf ihrem Profiling beruht. Wie genau dieses System aussehen soll, muss noch ausgestaltet werden. Diese Transparenzpflichten in Kombination mit einem verpflichtenden Zugang zu Streitbeilegungsmechanismen und den positiven Synergien, die aus diesen Pflichten für Nutzer entstehen, sollen neben dem sicheren Umgang mit den entsprechenden digitalen Diensten auch die Möglichkeit der freien Meinungsäußerung stärken. Indem Plattformen aktuell auf eigene Faust unangekündigt und ohne Einspruchsmöglichkeit Inhalte der Nutzer löschen können, wird diese zu stark und willkürlich eingeschränkt.²⁵

Darüber hinaus sind sich die gesetzgebenden Organe einig geworden, sog. **Dark Patterns** (dt. **irreführende Schnittstellen**) und Praktiken, die Nutzer in die Irre führen sollen, zu verbieten.²⁶ Vor dem Hintergrund aktueller Krisensituationen wie des Ukrainekrieges und der daraus folgenden, einleitend aufgezeigten Manipulation von Online-Informationen soll außerdem ein Krisenmechanismus eingeführt werden. Er wird von der Kommission auf Empfehlung des Gremiums der nationalen Koordinatoren für digitale Dienste aktiviert und ermöglicht, die Auswirkungen der Aktivität sehr großer Plattformen und Suchmaschinen auf die entsprechende Krise zu analysieren. In der Folge sollen verhältnismäßige und wirksame Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte ergriffen werden können.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Behörden entsprechend besser ausgestattet werden.²⁷ Geplant ist etwa die Einrichtung einer digitalen Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, dem Gremium und der Kommission sowie zur Sicherung der Funktionen und der Interoperabilität mit anderen in der Verordnung vorgesehenen Funktionen.²⁸ Die Mitgliedstaaten sollen zudem den entsprechenden Behörden ausreichende Befugnisse und Mittel zuweisen, um die Wirksamkeit der Untersuchungen und Durchsetzung sicherzustellen.²⁹

²⁵ Hierzu im Einzelnen bei Facebook und dem Facebook Oversight Board: *Beckmann*, CTRL 1/2022, 54 ff.

²⁶ Rat der EU, Pressemitteilung vom 23.04.2022, [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2022).

²⁷ KOM, Ein Europa für das digitale Zeitalter: was sich für Nutzerinnen und Nutzer ändert, [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2022).

²⁸ KOM(2020)825 final, Anhang des Finanzbogens zu Rechtsakten, 9.

²⁹ KOM(2020)825 final, 42.

III. Änderungen auch für Unternehmen – Grundstein für einen innovativen digitalen Binnenmarkt

Zugunsten der Förderung innovativer Online-Plattformen in der EU sollen die Normen, Verhaltenskodizes und Leitlinien Rahmenbedingung nicht nur für den dargestellten besseren Schutz der Nutzer begründen, sondern auch kleine Marktteilnehmer unterstützen. Auf dieser Grundlage soll der Binnenmarkt für digitale Dienste mit einer voraussichtlich kalkulierten Zunahme um bis zu 2 % florieren.³⁰

Die kostspieligsten Verpflichtungen sollen entsprechend auch nicht die kleinen und mittleren Unternehmen betreffen, sondern nur die sehr großen Wettbewerber. Auch Unterstützung beim Wachstum ist geplant: Nachdem kleine Unternehmen die Umsatz- und Personalschwelle für Kleinunternehmen überschritten haben, soll ihnen die Steuerbefreiung für kleine Unternehmen für weitere 12 Monate zugutekommen. Zusätzlich profitieren Start-ups und andere **KMUs** von den erhöhten Transparenzpflichten der sog. **Gatekeeper**, indem sie Entscheidungen zur Anpassung ihrer Marktstrategie informierter treffen können.

KMUs (Kleine und mittlere Unternehmen; (von engl. SMUs für small and medium-sized entities) beschreiben Unternehmen, die durch gewisse Merkmale von Großunternehmen und Konzernen abgegrenzt werden. KMUs werden in diversen Gesetzen verschieden definiert. Während im deutschen Recht insb. das HGB KMUs eigenständig in § 267 HGB definiert, definiert die EU-Kommission KMUs anhand der Merkmale Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme. KMUs sind in der Regulatorik ein enorm wichtiger Faktor, da sie europaweit über 99 % aller Unternehmen darstellen und etwa 2/3 aller Arbeitnehmer beschäftigen.³¹

³⁰ KOM, Ein Europa für das digitale Zeitalter – was sich für Unternehmen ändert, [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2022)

³¹ Ausführlichere Hinweise sind [hier](#) abrufbar (Stand: 12.06.2022).

Das Ziel der Innovation erfasst aber nicht nur den Gedanken größerer Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen. Gemeint ist auch die Wandlung zu einem ‚ehrlicheren‘ Markt als Resultat aus dem Verbot illegaler Aktivitäten und Produkte im Netz.³² Die Abschaffung von Fehlanreizen, die Implementierung einfacher und wirksamer Mechanismen zur Meldung illegaler Inhalte und Produkte, die enge Zusammenarbeit mit Plattformen durch vertrauenswürdige Hinweisgeber sowie die erweiterte Pflicht für Marktplätze zu abschreckenden Maßnahmen sollen einen kumulativen Beitrag zugunsten eines nicht nur technisch, sondern auch ideell innovativen Online-Umfeldes leisten.

C. Ausblick und Fazit

Nach dieser ersten Einigung von Europäischem Parlament und den Mitgliedstaaten kommt es nun auf die Verabschiedung des Gesetzes durch die EU-Gesetzgeber an. Die Verordnung tritt entweder am in der Verordnung selbst festgelegten oder am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.³³ Da es sich um eine Verordnung handelt, wird der **DSA** in der gesamten EU unmittelbar anwendbar sein und je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, 15 Monate nach seinem Inkrafttreten oder ab dem 01. Januar 2024 in den Mitgliedsstaaten direkt gelten.³⁴ Sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen werden auch hier gesondert behandelt: Vier Monate nach ihrer Klassifizierung als solche haben sie sich an die Regelungen im DSA zu halten.

Für ein endgültiges Résumé wird die finale, verabschiedete Version der Verordnung abzuwarten sein. Die bisher veröffentlichten Inhalte, auf die sich das EU-Parlament und die Mitgliedstaaten inzwischen einigen konnten, lassen allerdings hoffen, dass die Ziele bei einer Regulierung des digitalen Raums – insbesondere in Kombination mit dem **DMA** – erreichbar werden.

³² KOM, Ein Europa für das digitale Zeitalter – was sich für Unternehmen ändert, [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2022).

³³ Letzteres ist im derzeitigen Art. 74 Abs. 1 des DSA-Entwurfs vorgesehen, vgl. KOM(2020)825 final, 86.

³⁴ So wird es hinsichtlich des Geltungszeitpunkts von der EU-Kommission beschrieben, siehe KOM, Ein Europa für das digitale Zeitalter: Was sich für Nutzerinnen und Nutzer ändert, [hier](#) abrufbar (Stand: 24.05.2022). Allerdings sieht der DSA-Entwurf in Art. 74 Abs. 2 eine Geltung drei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung vor, KOM(2020)825 final, 86.

„Die bisher veröffentlichten Inhalte lassen allerdings hoffen, dass die Ziele bei einer Regulierung erreichbar werden.“

Wenn es auch ein schwieriges Unterfangen wird, die Muster zu durchbrechen, die sich in der Praxis durchgesetzt haben, so überzeugt der Ansatz, sehr große Plattformen und sehr große Suchmaschinen als Kehrseite ihrer erhöhten Privilegien – der enormen Reichweite bei den Nutzern inklusive des Zugriffs auf deren Daten, der gefestigten Vorrangstellung auf dem Markt und der damit verbundene Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern durch Netzwerkeffekte – auch in eine verstärkte Pflicht zu nehmen. Zudem wird endlich verstärkt die Rolle des Konsumenten auf dem (digitalen) Markt gewürdigt: Indem er durch die vorgesehenen Meldemechanismen und Transparenzpflichten mündiger wird, ist er auch in der Lage, sein eigenes digitales Umfeld verstärkt mitzugestalten.

Schlussendlich bleibt abzuwarten, wie praktikabel der theoretische Ansatz ist. So muss man sich auf erste gerichtliche Entscheidungen gedulden, inwiefern sich diese Vorgehensweise tatsächlich mit den Grundrechten im Netz verträgt. Zumindest jedoch ist zu hoffen, dass Verbraucherschutz, Produktsicherheit und Innovation ausgewogener auf dem digitalen Markt koexistieren und interagieren werden.



Talking Legal Tech – Folge 28

„Regulierung & Innovation - wie lässt sich beides vereinbaren, Martin Ebers?“

CTRL

2/22

2. Jahrgang, 1. Ausgabe
www.legaltechcologne.de/ctrl

Cologne Technology
Review & Law



[Hier geht es zur ganzen Ausgabe!](#)

Reise in 15 Beiträgen durch die Legal-Tech-Welt:

[Von Kolumbien bis nach Finnland](#)
[und von Compliance bis eSport.](#)



LEGAL TECH LAB
COLOGNE